

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Antrag vom 11. Juni 2018

CVP-GLP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecherin: Suter-Rapperswil-Jona)

Art. 42 Abs. 2 Satz 1: Bei Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen erhalten je Wahlkreis die Listen, die ~~unter der gleichen Bezeichnung~~ in der laufenden Amtsdauer für den betreffenden Wahlkreis bereits im jeweiligen Parlament vertreten sind, in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils im jeweiligen Wahlkreis Ordnungsnummern von 1 an aufsteigend.

Begründung:

Die Anpassung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Regelung nicht unnötig eng ausgelegt wird. In jenen Kantonen, welche die angestrebte Regelung bereits kennen, ist es bewährte Praxis, dass Wahlvorschläge von Parteien und Gruppierungen, die entweder unter gleichem Namen oder – so die Formulierung im Kanton Basel-Stadt – mit einem unbestrittenen Nachfolgeanspruch an der vorhergehenden Wahl teilgenommen haben, ihre angestammte Ordnungsnummer erhalten. Es gibt keinen Grund, weshalb der Kanton St.Gallen sich hier jeglichen rechtlichen Spielraum nehmen soll.